**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 17 (1866)

Heft: 6

**Artikel:** Die Benutzung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen im Kanton

Zürich

Autor: Landolt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763467

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

### Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat Juni.

1866.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, füßli & Cie in Zürich alle Monate 1 Bogen stark. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

## Die Benutung der Gemeinds= und Korporations=Waldungen im Kanton Zürich.

Bon dem Gesammtwaldareal des Kantons Zürich, bestehend in 144,800 Jucharten, sind

5493 Juch. in den Sanden des Staates,

53,906 " " " der Gemeinden und Korporationen,

85,401 " " " " Brivaten.

Die beiden ersten Eigenthumstlassen stehen unter forstpolizeilicher Aufsicht und es ist durch die Ausstellung von Wirthschaftsplänen, die von den Waldeigenthümern anerkannt sind, sowie durch eine von Staatssforstbeamten ausgeübte Kontrolle dafür gesorgt, daß aus denselben nicht mehr bezogen wird, als sie ohne Schwächung des Stammkapitals zu geben vermögen. Die Bewirthschaftung und Benutung der Privatswaldungen ist ganz frei. Die Eigenthümer können das in denselben vorshandene Holz nuten wie und wann sie wollen und den entholzten Boden wieder zur Holzerziehung benuten oder ihn roden und in Ackerseld, Wiesen, Weiden, Rebberge 2c. umwandeln. Diese Freiheit kann nach dem bestehenden Forstgesetze nur dann oder da eine Beschränkung erleiden, wenn oder wo aus den Abholzungen oder Rodungen gemeingefährliche Folgen erwachsen müßten. — An die durch das Gesetz bestimmte Holzfällungs= und Holz=

abfuhrzeit sind auch die Privatwaldbesitzer gebunden, ebenso haben sie den gesetzlichen Anordnungen betreffend Vorbeugung und Verhütung von Insektenschaden und Feuersgefahr Folge zu leisten.

In den Staatswaldungen wird alles Holz öffentlich versteigert und zwar mit ganz geringer Ausnahme nach vorangegangener Fällung und Aufarbeitung. Der Reinertrag fließt in die Staatsfasse. Das Leseholz, das Säuberungs und Aufästungsholz in jungen Beständen und ein Theil des Stockholzes wird den Holzarmen unentgeldlich überlassen. Die Geswinnung dieser letztern Brennmaterialien sindet unter Aufsicht statt und hatte bisher seine bemerkenswerthe Nachtheile im Gesolge. Selbst die Säuberung der Jungwüchse von Weichhölzern zc. und sogar der erste Reinigungshieb in den Buchenständen sowie die Wegnahme der dürren Aeste in den Nadelholzdickungen gegen den Reisigertrag wird ganz nach Wunsch ausgeführt. Durch die Abgabe dieser Brennmaterialien, deren Werth die Gewinnungskosten nicht oder doch nicht erheblich übersteigt, wird dem Frevel mit gutem Ersolge vorgebogen und den Bezügern dersselben, die ihre Arbeitsstraft im Winter nicht besser verwerthen können, ein wesentlicher Dienst geleistet.

In der Benutung der Gemeinds= und Korporationswaldungen herrscht größere Mannigfaltigkeit.

So lange das Holz im Ueberfluß vorhanden war, und keinen oder doch nur einen geringen Berkaufswerth hatte, richtete sich die Benutung der gemeinschaftlichen Waldungen nach dem Bedürfniß der Einwohner, wie das in einem Theil des schweizerischen Hochgebirges gegenwärtig noch der Fall ist. Als sich aber die Furcht vor Holzmangel geltend machte und das Holz einen Verkehrswerth erlangte, suchte man die Vertheilung des Ertrages der Wälder zu ordnen, wobei sich, nach den jetzigen Nutzungs-verhältnissen zu urtheilen, verschiedene Ansichten geltend machten.

So weit der Gemeindsverband ein fester war, betrachtete man den ungetheilten Wald als eigentliche Gemeindswaldung, aus der vorab die Holz- und Geldbedürsnisse der Gemeinde gedeckt und der Rest des Erstrages unter die Gemeindeglieder vertheilt wurde. Bei der Vertheilung des Holzes mag im Anfang dem Bedürsniß der einzelnen Nutnießer noch Rechnung getragen, der Ertrag also nicht gleichmäßig, sondern mit Berückssichtigung des Bedarss, vertheilt worden sein, an den meisten Orten scheint man jedoch mit Nücksicht auf das Brennholz schon früh den Grundsatz gleicher Vertheilung durchgeführt zu haben. Bei der Vertheilung des Bauholzes dagegen war das Bedürsniß bis in die Oreißiger Jahre dieses Jahr-

hunderts, hie und da noch bis auf die neueste Zeit maßgebend. So lange man die Furcht vor Holzmangel nicht kannte, gab man den Bauholzbedürftigen den gangen Bedarf, späterhin wurde für Neubauten nur noch eine bald größere, bald kleinere Quote des Bedarfs, für Reparaturen dagegen genug Holz verabreicht. Schon fehr früh scheint man jedoch die Bauholzgaben als eine Art Begunftigung betrachtet und aus diesem Grunde eine Gegenleiftung in Geld, die fogen. Stumpenlösung, darauf gelegt zu Diefelbe war zwar im Berhältniß zum Werth des Holges flein, immerhin beweist sie - namentlich in Berbindung mit der spätern Beschneidung der Bauholzabgaben und der Gleichstellung der Brennholznugung - daß man einen Unterschied zwischen dem Recht zum Bezuge des Bauholzes und zwischen demjenigen der Brennholznutzung machte. Das Brennholz wurde mit wenigen Ausnahmen auf die in der Gemeinde wohnenden, einen eigenen Rauch führenden, eingebürgerten Familien, also nicht auf die Aftivburger vertheilt. Einzeln lebenden Personen wurde eine geringere Nutung, der fogen. Wittweiberhau, zugewiesen. Die nicht eingebürgerten Ortseinwohner oder die Riedergelaffenen waren von der Rutung gang Der zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse nothwendige ausgeschlossen. Theil des Jahresertrages, soweit er nicht zum Unterhalt und zur Be= beizung der Gemeindsgebäude zc. verwendet werden mußte, wurde öffentlich versteigert. Bu solchen Bersteigerungen hatten jedoch bis ins zweite Biertel Dieses Jahrhunderts an den meisten Orten nur die Ortseinwohner Butritt. Auch der Bürgernuten durfte in der Regel nicht außerhalb die Gemeinde verkauft werden.

Wo der Gemeindsverband ein lockerer war und die sogen. Hofrechte mehr in den Vordergrund traten, wurde zwar der Begriff des Gemeinds-waldes nicht förmlich aufgehoben, aber doch sehr gelockert. Hier wurden nämlich — den vorhandenen Urkunden nach zum Theil schon sehr früh — feine neuen Nutungsberechtigten mehr anerfannt und das Nutungs-recht überhaupt nicht als ein persönliches, sondern als ein dingliches, an den Grund= und Hausbesith — an den Hof — gebundenes betrachtet. Die Gemeinde blieb Grundeigenthümerin, ihre Nutungsrechte aber gestalteten sich im Lause der Zeit sehr verschieden. Die Befriedigung des eigentlichen Holzbedarss der Gemeinde scheint zwar nur an wenig Orten beanstandet worden zu sein; die Gemeinden bezogen daher aus diesen Waldungen, die im Lause der Zeit den Namen Gerechtigkeitswälder, Korporationswälder, Hubenwälder, Genossenschaftswälder 2c. annahmen, das zum Bau und zur Unterhaltung sämmtlicher Gemeindsgebäude nöthige

Bauholz, das Teuchelholz zu den Gemeindsbrunnen, das Brennholz zum Beheizen der Schulstuben, das Holz zu Brücken, Wegen und Wuhrungen, kurz alles Holz, das zur Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten nothwendig war, dagegen scheint der Holzverkauf zu Gunsten der Gemeindskassen, d. h. zur Bestreitung der laufenden Gemeindsaussgaben, von Seiten der Nutungsberechtigten mancherlei Ansechtungen erlitten zu haben. Jedenfalls wurde das letztere Necht im Verlauf der Zeit, trop des Steigens der Gemeindsausgaben, eher geschmälert als erweitert.

Bei der Bertheilung der Nutung unter die Besitzer der berechtigten Sofe galt ursprünglich der Grundsatz gleicher Berechtigung; so bald aber Die Sofe zur Theilung gelangten, anderte fich dieses Berhaltniß insofern, als nunmehr halbe und viertels, ja sogar achtels und noch fleinere Nutunge= rechte entstunden. Bei der Vertheilung der Nutung wurde jedoch fast durchweg bloß nach ursprünglichen oder Saupttheilen getheilt und die weitere Theilung den Theilhabern an jedem Saupttheile überlaffen. Rupung selbst theilte sich in regelmäßig alljährlich wiederkehrende Brennholzbezüge und in die Bauholzbezüge, die fich nach dem Bedarf der Besiger berechtigter Sauser richteten. Diese Sauser durften nicht vermehrt und nicht erheblich vergrößert werden, wenn sie vollberechtigt bleiben sollten und an vielen, ja sogar an den meiften Orten war fur den Bauholzbezug eine Stumpenlösung zu bezahlen. Späterhin erlitten die Bauholzabgaben in ähnlicher Weise Anfechtungen wie in den Gemeinde= waldungen; sie wurden beschränft und schließlich ganz aufgehoben, so daß in neuerer Zeit durchweg der ganze Jahresertrag, ohne alle Rücksicht auf den Bauholzbedarf, so auf die Nutungsberechtigten vertheilt wird, wie es die Theilrechte der Ginzelnen bedingen.

Bis in die 1830er Jahre blieben die Eigenthumsrechte zwischen den Gemeinden und den Nugungsberechtigten unausgeschieden, in dieser Zeit aber strebte man die Ausscheidung an, was um so weniger befremden kann, als auch die Ablösung von Zehnten= und Grundzinsen und die Befreiung des Bodens von allen Lasten überhaupt, zum größten Theil in diese Periode fällt. Die Ausscheidung erfolgte vorherrschend in der Weise, daß die Nugungsberechtigten die Gemeinden auskauften, die Waldungen also den Charafter der Gemeindswaldungen ganz verloren und in sogenannte Korporations= oder Genossenschaftswaldungen um= gewandelt wurden. Dabei wurden die Gemeinden für ihre Nugungs= ansprüche in der Hauptsache mit Geld entschädigt; einzelne Holzbezüge

dauerten jedoch an den meisten Orten in der Form einer Berechtigung zu Gunsten der Gemeinde fort, so namentlich der Bezug von Holz zur Beheizung der Schulstuben, zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser, zur Unterhaltung der Gemeindsbrunnen und ihrer Leitungen u. s. w. In neuester Zeit wurden fast durchweg auch diese letzten Erinnerungen an den frühern Berband durch Losfauf beseitigt.

Wo die Gemeinden sich den Ansprüchen der Theilrechtsbesitzer gegenüber größere Autungen zu wahren wußten und ihr Grundeigenthumsrecht mit Erfolg geltend machten, kaufte die Gemeinde die Berechtigten los, so daß aus der Ausscheidung reine, servitutsreie Gemeindswaldungen hervorgingen. Sie und da fand zwischen den Berechtigten und den Gemeinden eine Realtheilung statt, es entstunden daher hier Gemeinds- und Genossenschaftswälder nebeneinander.

Bemerkenswerth ist, daß keine einzige Gemeinde, welche die Berechtigten loskaufte, ihr Vorgehen bereut. Es sind zwar den Gemeinden aus
diesen Loskäusen große Schulden erwachsen und es mußten die alten
Bestände zur Tilgung derselben der Axt überliesert und ihr Holz verkauft
werden. Durch eine weise Sparsamkeit wurden aber die daherigen Vorgriffe nach und nach wieder eingespart. Jest besigen die Gemeinden in
ihren Gemeindswaldungen eine unversiegbare Quelle zur Bestreitung der
Gemeindsausgaben und zur Austheilung von Bürgernugungen. Wo
Gemeindswaldungen vorhanden sind, sind die Gemeindssteuern klein, wo
sie sehlen, groß.

Daß es bei diesen Ausscheidungen nicht an Lust zur Theilung der Genossenschaftswaldungen unter die Theilrechtsbesitzer mangelte, braucht kaum hervorgehoben zu werden, die Regierung ist aber diesen Gelüsten mit größter Entschiedenheit entgegen getreten und zwar gestützt auf die bösen Folgen der von der helvetischen Regierung bewilligten Waldtheilungen. Da während der Ausscheidungsperiode ein neues Forstgesetz erlassen worden ist, durch das die Korporationswaldungen in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindswaldungen völlig gleichgestellt wurden, so sind aus den Ausscheidungen für die Handhabung der Forstordnung und die Einführung einer bessern Forstwirthschaft keine erheblichen Nachtheile erwachsen. Die Theilungsgelüste machten sich zwar bei den Holzkorporationen in Folge der eingetretenen strengern Handhabung der Forstpolizei und der Einführung einer nachhaltigen Benutzung und einer sorsstältigen Waldslege noch hie und da geltend, mit der wachsenden Einsicht verstummten sie aber alls mälig ganz. Gerne würden setzt an vielen Orten die Besitzer der am

Anfange dieses Jahrhunderts getheilten Wälder eine Zusammenlegung anstreben, wenn diese nicht durch die allzu ungleichen Eigenthumsverhältznisse, durch die große Verschiedenheit der Holzvorräthe, durch Rodungen u. s. w. gar zu sehr erschwert wäre.

Gegenwärtig findet die Benutzung der Gemeinds= und Korporations= waldungen im Kanton Zürich in folgender Weise statt:

Aus den Gemeindswaldungen wird so viel Holz öffentlich und zwar unter unbeschränkter Konkurrenz versteigert, als zur Deckung der Gemeindsausgaben im engern Sinne des Wortes nothwendig ist, der Rest des Jahresertrages wird gleichmäßig unter die in der Gemeinde wohnenden, einen eigenen Rauch führenden Bürgerhaushaltungen vertheilt. Einzelne majorenne Personen, die zu keinem eigentlichen Familienverband gehören, erhalten eine beschränktere, gewöhnlich ziemlich kleine Nutzung.

Ganz unbedenklich darf man sagen, daß diese Bertheilungsart des Waldertrages als Regel gelte und zwar in der Weise, daß vorab der Ertrag allfällig vorhandener Waldwiesen, sodann die werthvollsten Stämme, namentlich die Oberständer der Mittelwaldungen und endlich die kleinern Nutzungen, welche nicht wohl unter alle Nutznießer vertheilt werden können, zum Verkauf gebracht werden. Wenn es sich um die Deckung von Schulden oder um die Aussührung größerer Bauten handelt, so kommen auch ganze Schläge zum Verkauf, nur ausnahmsweise wird jedoch deßewegen die Holzaustheilung ganz eingestellt; man begnügt sich damit, die Nutzung für einige Zeit zu beschränken, um einen derartigen Uebergriff nach und nach wieder einzusparen.

Bon dieser allgemeinen Regel gibt es selbstverständlich Ausnahmen. So zeigt sich z. B. bei vielen Gemeinden, namentlich bei denjenigen mit verhältnißmäßig bedeutendem Waldbesitz, eine große Bereitwilligkeit, aus dem Waldertrag die öffentlichen Güter, und zwar nicht nur die Gemeinds-, sondern auch die Schul= und Armengüter zu äufnen, wogegen sich bei andern ganz unzweideutig das Bestreben kund gibt, die Gemeindswaldungen als reines Bürgernutungsgut zu betrachten. Dieser letztern Anschauungs= weise gemäß wäre der ganze Ertrag der Wälder unter die in der Gemeinds wohnenden Bürgersamilien zu vertheilen und die zur Deckung der Gemeinds= ausgaben nöthige Summe durch Steuern zusammenzubringen. Daß letztere Ansicht sich besonders in den Gemeinden geltend machte, in denen sich viele steuerpslichtige Niedergelassene aufhalten, ist begreisslich; der Regierungs= rath trat aber derselben in streitigen Fällen entgegen und das neue Ge= meindegeset macht deren Geltendmachung für die Zukunft insofern unmöglich,

als es den Grundsatz aufstellt, daß der Ertrag der nach Ausscheidung ber Nutungeguter verbleibenden Gemeindewaldungen gur Bestreitung der Gemeindslaften zu verwenden sei. — An andern Orten bestehen auch bei der Bertheilung des Bürgernutens einige Abweichungen von der ange= führten Regel und zwar in dem Sinne, daß die keinen eigenen Rauch führenden, majorennen burgerlichen Personen mehr begunftigt werden. So erhalten g. B. in der Stadtgemeinde Burich einzelne majorenne Personen, welche nicht bei ihren Eltern oder Berwandten leben und keinen eigenen Rauch führen. sowie die dritte und fünfte Person derjenigen Saus= haltungen, in welchen mehr als zwei majorenne Unverwandten leben, 3/4 der vollen Bürgernutung, d. h. des Nutungsantheils einer einen eigenen Rauch führenden burgerlichen Saushaltung. In Winterthur erhalten neben den verbürgerten Saushaltungen auch die majorennen Berfonen, sie mogen einzeln oder in der Familie leben, eine - wenn auch kleinere - Holzgabe. - Un einzelnen Orten, namentlich an folchen, mit verhältnißmäßig geringem Waldareal, wird ein sogenanntes Losgeld auf die Bürgernutungen gelegt, das in die Gemeindskaffe fällt, der Holzverkauf ist in folchen Fällen gering. — Bauholz wird aus den Gemeindswaldungen feines mehr abgegeben, d. h. die Bauholzbedürftigen erhalten — Unterstützungen in Unglücksfällen abgerechnet — feine besondern Bauholzgaben mehr, fondern wie alle Andern nur ihren gleichmäßigen Untheil an der regelmäßigen Gesammtnugung.

Die Nutungen aus den Genossenschaftswaldungen werden unter die Miteigenthümer nach Maßgabe ihrer Theilrechte vertheilt, und zwar ohne irgend welche Rücksicht auf die Bedürsnisse der Einzelnen. Wird aus solchen Waldungen Holz verkauft, was ziemlich oft der Fall ist, so wird der Erlös, so weit er nicht zur Bezahlung der gemeinschaftslichen Ausgaben verwendet werden muß, unter die Theilrechtsbesitzer und zwar wieder nach Maßgabe der Größe ihrer Theilrechte vertheilt. In gleicher Weise, also ebenfalls nach der Größe der Theilrechte, werden allsfällige Hand= und Fuhrleistungen repartirt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Benutzung der Gemeinds= waldungen eine allmälige Wandlung von der Vertheilung des Ertrages nach Maßgabe des Bedarss der Nutznießer zur vollständig gleichmäßigen Vertheilung unter die letztern durchmachte, und daß auch in den Genossen=schaftswaldungen nach und nach jede Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Theilhaber verschwand und die Größe der durch Vererbung, Rauf und Tausch mannigsach modifizirten Theilrechte zum alleinigen Maß=

stabe für die Vertheilung des Jahresertrages wurde. In gleicher Weise verschwanden allmälig die mit Rücksicht auf den Verkauf der Rutungs= antheile und der Theilrechte bestandenen Beschränfungen, indem sie der vollständig freien Konkurrenz Plat machten. - In vielen Gemeinden erhielt sich zum scheinbaren Nachtheil der größern, bei der Rugung ur= sprünglich begünftigten Grundbesitzer — trop der Aushebung jeder Begunstigung — die Ginrichtung, daß sie bei Frohndienstleiftungen (Gemein= wert) stärker in Unspruch genommen wurden als die weniger begüterten, indem die Fuhrdienstleistungen von denselben ohne Ersag verlangt wurden. Diese größere Belastung war und ift jedoch nur eine scheinbare, dem Grundsate: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, nicht zuwiderlaufende, indem an allen diesen Orten die Frohndienstleistungen bei der Unterhaltung der Straßen in Wald und Feld, sowie bei der Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Unftalten, wie Brunnen, Landstragen u. dgl., im Busammenbange aufgefaßt und als Gemeindssache betrachtet wurden, was zur Folge hat, daß die Besitzer von Fuhrwerfen bei den lettern Arbeiten, im Berhältniß jum Bortheil, den ihnen diese Gemeindsanstalten gewähren, wieder eine der Mehrleiftung im Walde entsprechende Entlastung finden. -

Wie billig frägt man sich bei Betrachtung dieser tief eingreisenden Umgestaltung: Welchen Einfluß übte dieselbe auf die ökonomischen Bershältnisse der Nutnießer und der Gemeinden? Die Antwort geht im Allgemeinen dahin: der Erfolg war und ist in dem Maße günstig, daß Niemand den ehvorigen Zustand zurück wünscht und selbst die früher Bevorrechteten die Wiederherstellung desselben als eine Unbilligkeit betrachten würden.

Selbstverständlich gilt diese Antwort nur für die jetigen Gemeindswaldungen; die Umwandlung der ehemaligen Gemeindswaldungen in
Genossenschaftswaldungen oder mit andern Worten, das Festhalten der Hofbesitzer an ihren Vorrechten übte auf die Gemeinden keinen günstigen Einfluß. Es wurde ihnen dadurch eine der wesentlichsten Ginnahmsquellen abgeschnitten, die Aeufnung ihrer Güter unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert, Veranlassung zu Streitigkeiten und langjährigen Prozessen gegeben und das allerwärts sehr lebhaft hervortretende Gefühl der Gleichberechtigung an den Gemeindsgütern verletzt. Letzteres, weil die Ansicht, es seien die Genossenschaftswälder früher im nämlichen Sinne Eigenthum der Gemeinden gewesen, wie die jetzt noch bestehenden Gemeindswaldungen, ganz entschieden vorherrscht. Der Bortheil, der den Besitzern von Theilrechten an den jetzigen Genossenschaftswäldern aus der Regulirung der Berhältnisse im Sinne der Erhaltung ihrer Vorrechte erwachsen ist, besteht darin, daß sie zur Zeit derselben keine Opfer bringen mußten. Für viele — namentlich für die größern Besitzer — mag das damals ein Vortheil gewesen sein, der zur Hebung ihres Wohlstandes einen wesentlichen Beitrag leistete, gegenswärtig tritt dagegen dieser Vortheil immer mehr zurück und zwar in dem Maß, daß man nicht selten selbst von Nutungsberechtigten die Bemerkung hört, es wäre besser, die Genossenschaftswaldungen wären Gemeindsswaldungen geblieben.

Die Ursache dieser ftart verbreiteten Uenderung in der Unschauungsweise liegt auf der einen Seite in der nach und nach eingetretenen starten Theilung der Theilrechte, in Folge der die einzelnen Rupungsantheile nicht mehr zur Befriedigung des Bedarfs ausreichen, bisweilen sogar so klein sind, daß sie die Theilung des Holzes erschweren und faum die Transportkoften lohnen. Auf der andern Seite ruben auf einem großen Theil der Theilrechte Kapitalschulden, die verzinset werden muffen; die Rutung erscheint daher nicht mehr als eine Gabe aus dem gemein= schaftlichen Gut, sondern als Ertrag des Eigenthums, deffen Werth durch die Zinsen nahezu ausgeglichen wird. Endlich liegt eine Schattenseite der Umwandlung der Gemeindswaldungen in Genoffenschaftswaldungen in dem Umstande, daß die armen Bürgerfamilien von der Rugung aus lettern ganz ausgeschlossen sind und in Folge dessen durch die Unschaffung des unentbehrlichen Brennmaterials in nicht geringem Maße belaftet Dieser Uebelftand macht fich um so fühlbarer, als sich die Rugnießer an vielen Orten febr engherzig zeigen und fogar das Cammeln des Leseholzes erschweren oder ganz verbieten.

Das Heil der ärmern Bevölkerung liegt allerdings nicht in großen unentgeldlichen Gemeindsnutzungen, derartige zu reichliche Unterstützungen sind weit eher dazu geeignet, ein Proletariat als eine durchweg wohl-habende thätige Bevölkerung zu schaffen, dessenungeachtet ist eine mäßige Nutzung aus dem Gemeindewald nicht zu verachten und ganz geeignet, den ärmern Familienvätern die Sorgen um ihre täglichen Bedürfnisse zu erleichtern.

Eine Verminderung der Thätigkeit und Sparsamkeit der Nutnießer tritt nur dann ein, wenn die Nutzungen so groß sind, daß sie den eigenen Bedarf übersteigen und in Folge dessen zum Theil in Geld umgesetzt werden können. In solchem Geld liegt in der Regel wenig Segen, weil

das Sprüchwort: "Wie gewonnen, so zerronnen," in vollem Maße auf dasselbe Anwendung findet. Bürgerholzgaben, die den wirklich noth= wendigen Bedarf einer mittelgroßen Familie übersteigen, sind daher nicht ju billigen und zwar um fo weniger, als fie in der Regel eine Solz= vergeudung im Gefolge haben. Die Abschaffung der Bauholzgaben, die in den Gemeinds= und Genoffenschaftswaldungen in die neuere und neueste Beit fällt, hatte die von Bielen gefürchteten nachtheiligen Folgen nicht. Die Reparaturen an den Säufern wurden nicht, wie man befürchtete, vernachläffigt und fein neues Saus wurde weniger gebaut. Dagegen trat eine größere Sparfamkeit in der Berwendung des Holzes beim Bauen ein; man baute mehr von Stein, verwendete nicht unnöthiger Weise startes Solz und ließ feine Bauftamme mehr verfaulen, bevor man fie jur Berwendung brachte. Die Beseitigung der Bauholzabgabe hatte dem= nach eine größere Sparfamkeit im Holzverbrauch zur Folge, ohne daß Nachtheile mit derselben verbunden waren und bewährte sich als eine zwedmäßige Neuerung.

Die Gleichstellung aller Bürgerfamilien im Bezug von Brennholz aus den Gemeindswaldungen liegt schon so weit hinter der Reuzeit, daß gegenwärtig nicht mehr angegeben werden fann, welchen Einfluß die Beseitigung der Brennholzbezüge nach dem Bedürfniß auf die Nutnießer übte. Wahrscheinlich ist aber, daß die größern Konsumenten über die Reduktion ihrer Nugungen nicht febr erfreut waren; immerhin muß wenigstens ein Theil derselben, zur Abanderung der frühern Theilungsart Sand geboten haben, sonst ware fie faum zu Stande gefommen. Un vielen Orten mag der Uebergang ein allmäliger gewesen und dadurch nothwendig geworden sein, daß der Ertrag der Gemeindswaldung gur Deckung bes ganzen Bedarfs nicht mehr ausreichte; in diesem Falle mar es ganz natürlich, daß man zunächst die größten Bezüge schmälerte. Un andern Orten konnten diejenigen, welche in Folge der Gleichstellung der Nupungen ihren Bedarf aus der Bürgergabe nicht mehr befriedigen konnten, das Mangelnde um billigen Preis von denjenigen erwerben, die Ueberfluß Die scheinbar sehr tief eingreifende Beranderung im Sinne der Gleichstellung übte daher aller Wahrscheinlichkeit nach keinen sehr großen Einfluß auf die ökonomischen Verhaltnisse der Ginzelnen, dagegen hatte fie ganz unzweifelhaft einen gunftigen Ginfluß auf die Berminderung des Holzverbrauchs, indem Alle zum Sparen des Holzes im Allgemeinen und zur Einführung holzersparender Einrichtungen im Besondern veranlaßt waren; die Einen, um möglichst wenig Geld für das Bolg ausgeben zu

muffen, die Andern, um für verkauftes Holz möglichst viel Geld einzunehmen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Erhaltung der Gemeindswaldungen als solche entschieden einen günstigen Erfolg hatte und daß das Aufgeben der frühern Nutzung nach dem Bedürfniß und die Einführung der Nutzung im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürgersamilien in keiner Richtung einen nachtheiligen Einfluß übte. Letzteres um so weniger, als die Nutzungen nirgends so groß sind, daß sie den mittlern Bedarf der Familie übersteigen.

### Die Nothwendigkeit, der Nuten und das Wesen von Wirthschaftseinrichtungen in Gemeindswaldungen.

Motto: Berständniß und Fortschritt muffen im Bolke wurzeln.

(Aus den Bernischen Blättern für Landwirthschaft.)

Daß die Waldungen nicht bloß dann nüßen, wenn ihre Erträge der Axt des Holzhauers verfallen, sondern schon lange vorher in ihrer Gesammtheit den größten Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes ausüben, daß sie die klimatischen Extreme mildern, den Feldern die befruchtende Feuchtigkeit vermitteln, Bäche und Flüsse auf ihrem Niveau erhalten, daran denken die Wenigsten; denn die Meisten sind gewohnt, den Nußen des Waldes nur nach dem direkten Ertrag zu besechnen, die er von einem Jahr zum andern in klingendem Gelde abzuswerfen vermag.

Es liegt nicht in unserer Absicht, den mittelbaren Nupen des Waldes in der angegebenen Richtung aus einander zu setzen, sondern wir beschränken uns heute darauf, in gedrängter Weise und möglichst versständlich nachzuweisen:

- 1) wie wichtig der Besit von Waldungen besonders für Gemeinden, und
- 2) wie nothwendig zur Erhaltung und Aeufnung dieses Besitzes die Anfertigung von Wirthschaftsplänen sei.

Der weitaus größte Theil des Bermögens sämmtlicher Gemeinden des Kantons Bern liegt im Besitze ihrer Waldungen. Aus ihnen bezieht der einzelne Bürger nebst einer Menge von nüplichen Nebenprodukten die Befriedigung eines seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse, "das Holz"; aus ihnen werden Kommunalleistungen bestritten und außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken gedeckt, die anders nur durch direkte Abgaben möglich gemacht werden könnten.